

# Statuten Frauen Wald

## I. Name und Sitz

**Name und Sitz** **Art. 1**  
Unter dem Namen Frauen Wald besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wald.  
Er entstand im Jahr 2004 aus dem Katholischen und dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein.

**Dachorganisation** **Art. 2**  
Der Verein ist Mitglied des:

- Katholischen Frauenbundes Zürich (KFB) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen
- Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF)

## II. Zweck und Aufgaben

**Zweck** **Art. 3**  
Die Mitglieder des Vereins sind bestrebt aus ethischer Grundhaltung ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihren spezifischen Auftrag in Fraueninteressen, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.  
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**Aufgaben des Vereins:** **Art. 4**  
Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben

- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- Weiterbildungen: In gesellschaftlichen, sozialen, ethischen und kulturellen Bereichen.
- Vernetzung mit andern Gremien in der Gemeinde

## III. Mitgliedschaft

**Mitglied** **Art. 5**  
Mitglied wird, wer den Jahresbeitrag entrichtet. Der Vorstand kann Mitglieder von den Beitragspflichten befreien.

**Art. 6**

Aufnahme	Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.
Austritt	Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Austrittserklärungen sind schriftlich oder per E-Mail an die Kassierin zu richten.
Ausschluss	Mitglieder, die nach einmaliger Zahlungserinnerung ihren Vereinsbeitrag nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.

#### IV. Organisation

##### Art. 7

Organe	Die Organe des Vereins sind
A Generalversammlung	
B Vorstand	
C Rechnungsrevisorinnen	

#### A Generalversammlung

##### Art. 8

Generalversammlung	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Generalversammlung wird unter Angabe der Traktanden 3 Wochen im voraus schriftlich einberufen.
--------------------	--

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden; ausserdem ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

##### Art. 9

Anträge	Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich ans Präsidium zu richten.
---------	--

##### Art. 10

Zuständigkeit	In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; sowie Entlastung des Vorstandes</li> <li>• Abnahme des Budgets</li> </ul>
---------------	---

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums, der Kassierin, der Aktuarin, ev. weiterer Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

**Art. 11**

.Wahlen / Abstimmungen Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Wahl/Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Tages- Präsidentin den Stichentscheid.

**B Vorstand**

**Art. 12**

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin oder Co-Präsidium
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

**Art. 13**

Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr gewählt

**Art. 14**

## Aufgaben

### Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmen der unter Art. 4 genannten Aufgaben
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeiten des Jahresprogrammes aufgrund von Vorschlägen und Anregungen der Mitglieder
- Projekte der Mitglieder unterstützen und begleiten
- Vorbereiten der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund Zürich (KFB), dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) und mit dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF)

### Präsidentin

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie.

### Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.  
Ihr unterstehen auch allfällige Ressortkassen.

### Aktuarin

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

### Unterschrift

#### **Art. 15**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **C Rechnungsrevisorinnen**

### Revisorinnen

#### **Art. 16**

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins.

Sie verfassen zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.  
Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## V. Finanzierung

- Art. 17**  
Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
  - Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
  - Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen
- Art. 18**  
Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 19**  
Kredit Der Vorstand ist für Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von Fr. 1'500.- pro Jahr ermächtigt.
- Art. 20**  
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 21**  
Beiträge Der Verein entrichtet je zur Hälfte seiner Gesamtmitgliederzahl Jahresbeiträge an den Katholischen Frauenbund Zürich (KFB) und den Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF).
- Art. 22**  
Spesen Die Mitglieder des Vorstandes oder Projektleiterinnen werden aus der Vereinskasse für ihre Spesen entschädigt. (Kurse, Porti, Reisen, Mahlzeiten, usw.)

## VI. Schlussbestimmungen

- Art. 23**  
Statutenänderung, Vereinsauflösung Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund Zürich (KFB) und den Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF) bekanntgegeben.

**Art. 24**

Vermögensverwendung Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen während 5 Jahren zurückgestellt. Anschliessend fällt das Vermögen gemeinnützigen Institutionen in der Gemeinde Wald zu.

**Art. 25**

Statutengenehmigung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 10. April 2015 angenommen, sie treten mit der Annahme in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

**Die Co-Präsidentinnen:**

Katharina Altenburger

Verena Stühlinger

Wald, 20. 4. 15

K. Altenburger

V. Stühlinger

Jahresbeitrag

Gemäss der Bestimmung des Art. 10 der Statuten ist der Jahresbeitrag bis auf weiteres gültig und beträgt: Einzelmitglieder Fr. 25.-

Statutenänderung GV 7. April 2017

Ergänzung Artikel 8: Die Generalversammlung wird unter Angabe der Traktanden jeweils drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch einberufen.

Die Co Präsidentinnen:

Katharina Altenburger

Susanne Kieser

Wald, 15. 4. 17

K. Altenburger

S. Kieser